

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2016

Nr. 2016/269

KR.Nr. A 0181/2015 (DBK)

Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Schnelle Anpassung des Konzepts der regionalen Kleinklassen (RKK) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Spätestens auf das Schuljahr 2016/17 muss das Konzept für die regionalen Kleinklassen in folgenden zwei Punkten angepasst werden:

1. Das Zuweisungsverfahren darf nicht länger als einen Monat dauern.
2. Die Kosten pro Schüler müssen stark gesenkt werden.

2. Begründung

Die RKKs waren von Beginn weg ein tragender Pfeiler des Konzepts der Speziellen Förderung (SF). Nicht zuletzt weil solche RKKs in Aussicht gestellt wurden, konnte die SF die nötige politische Akzeptanz gewinnen. Die Realität dieser RKKs ist aber äusserst unbefriedigend. Hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zuweisungsverfahren ist für die lokalen Schulträger äusserst mühsam. Anstatt schnelle Lösungen für Schülerinnen und Schüler (SuS) zu finden, die in Regelklassen nicht integriert werden können, dauert dieses Verfahren mehrere Monate. Dazu kommt, dass SuS zuerst mindestens ein Jahr in der Förderstufe A sein müssen, bevor man eine Zuweisung in die RKK beantragen kann. Das führt dazu, dass Schulträger resignieren und lokale und in den meisten Fällen suboptimale Lösungen suchen. Das war sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers, als er die SF beschlossen hat.
2. Für das Schuljahr 2015/16 waren im August 2015 folgende Schülerzahlen bekannt:
RKK Olten: 5
RKK Dornach: 2
RKK Grenchen: 2
RKK Herbetswil: 1
Die jährlichen Kosten für diese 10 SuS belaufen sich auf über 2 Mio. CHF, also etwa 200'000 Franken pro Schüler/in. Das ist angesichts der aktuellen finanziellen Situation nicht zu verantworten.

Aus den erwähnten Gründen muss das Konzept RKK auf das Schuljahr 2016/17 dringend angepasst und optimiert werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Die ersten Überlegungen zu den Regionalen Kleinklassen (RKK) wurden im Zusammenhang mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG) im Jahr 2007 angestellt. Vor der ab 2011 erfolgten Umsetzung wurde in Absprache zwischen dem Verband der Solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) und dem Kanton beschlossen, dass die RKK angesichts veränderter Rahmenbedingungen durch den Kanton und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch die Einwohnergemeinden geführt werden sollen. Seit dem 1. Januar 2014 ist die RKK nun ein vom Kanton finanziertes Angebot der Speziellen Förderung.

Die Regelschulen führten ab 2011 die Spezielle Förderung (SF) ein. Durch diesen Um- und Ausbausritt wurde es möglich, auffällige Kinder bereits ab dem Kindergartenalter zu unterstützen und damit frühzeitig und ohne Wartefristen zu intervenieren. Gemäss Einschätzung der kantonalen Aufsichtsbehörde sind die Regelschulen im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern im Allgemeinen handlungs-, tragfähiger und kompetenter geworden.

3.2 Kurzfristige Anpassungen am bestehenden Konzept

Mit RRB Nr. 2014/836 vom 5. Mai 2014 „Spezielle Förderung 2014–2018; Umsetzung gemäss Schlussbericht Gesamtprojekt Schulversuch 2011–2014“ ist die Spezielle Förderung für die Dauer von 2014 bis 2018 geregelt. Unter anderem sollten die RKK ab dem Schuljahr 2014/2015 aufgebaut werden. Der Leitfaden Spezielle Förderung beschreibt für die eigentliche Umsetzung die entsprechenden Rahmenbedingungen, das Konzept sowie das Ablaufschema. Das bestehende Konzept für die RKK ist in Ergänzung zu den anderen Interventionsmöglichkeiten der Speziellen Förderung heute als vergleichsweise hochschwelliges Angebot angelegt.

Die RKK soll eine nachhaltige Verhaltensänderung bewirken. Im Rahmen von Informations- und Austauschveranstaltungen des Volksschulamtes für Schulleiter und Schulleiterinnen wurden die Zielsetzung und die Ausrichtung des Angebotes sowie das Zuweisungsverfahren besprochen. Anlässlich dieser Veranstaltungen wurde deutlich, dass insbesondere die Abgrenzung dieses Angebotes zu Disziplinarmaßnahmen Fragen aufwirft. Aufgrund der Verankerung im Rahmen der Speziellen Förderung soll die RKK als Förder- und nicht als Disziplinarmaßnahme verstanden werden. Schüler und Schülerinnen, die einer RKK zugewiesen werden, sollen dort in erster Linie erlernen, sich einerseits in eine Gruppe einzufügen und andererseits mit Regeln und eigenen Frustrationen umzugehen. Die Bewältigung des eigentlichen Schulstoffes rückt dabei etwas in den Hintergrund. Als schulisch geführtes Angebot mit der Zielsetzung, nachhaltige Verhaltensänderungen herbeizuführen, ist die RKK deutlich von niederschwelligen und kurzfristigen Disziplinarmaßnahmen, wie beispielsweise Time-out-Gefässen, abzugrenzen. Ebenso deutlich hebt sich das Angebot der RKK von den Tagessonderschulen ab, die als mehrjährige sonderpädagogische Massnahmen im Sinne von § 37 VSG für Schüler und Schülerinnen mit chronifizierten Verhaltensauffälligkeiten konzipiert sind.

Lehrpersonen und Schulleitungen müssen in ihrer täglichen Arbeit immer entscheiden, ob es sich bei einer Verhaltensauffälligkeit einer Schülerin oder eines Schülers um vorübergehende Auffälligkeiten oder um ein für das Klassengefüge nicht mehr tragbares Verhalten handelt. Eine niederschwellige und rasch realisierbare Massnahme ist das Einrichten der Förderstufe A, in der eine individuelle Förderplanung erstellt und mit den Eltern besprochen wird. In vielen Fällen zeigt bereits diese Massnahme eine grosse Wirkung, da die Eltern in die Thematik und den Prozess eingebunden werden. Weitere niederschwellige Kurzzeitmassnahmen, wie beispielsweise die sogenannten Schulinseln, können ebenso erfolgreich sein und das Klassenklima nachhaltig beruhigen. Das Angebot RKK hat im Sinne des heute geltenden Konzeptes mit solchen nieder-

schwelligen Schnelllösungen jedoch nichts gemeinsam. Diese unterschiedliche Konzeption bedenkt aber auch, dass die RKK nicht in jedem Fall erst dann eingesetzt werden dürfen, wenn die Förderstufe A vollständig während eines Jahres durchlaufen wurde (so die Begründung im Auftrag). Der Wechsel in die RKK (Förderstufe B) muss ab dann möglich sein, wenn die Förderstufe A ihre Wirkung in der Wahrnehmung der Lehr- und Fachpersonen nicht entfalten kann. Das ist unabhängig von einer abgelaufenen Jahresfrist fachlich feststellbar. Diese Möglichkeit ist der Praxis in der Kommunikation mit den Schulleitenden mitzuteilen und ebenfalls auf das Schuljahr 2016/2017 zu korrigieren.

Wenn im Rahmen des bestehenden Konzeptes auf die bewusst vorgesehene Hochschwelligkeit verzichtet werden soll, muss das Gesamtangebot neu konzipiert werden. Eine solche Überprüfung und Veränderung ist kurzfristig bzw. auf das Schuljahr 2016/2017 hin nicht möglich. Was jedoch bereits rasch optimiert werden kann, ist die Komplexität des Eintrittsverfahrens. Die Vereinfachung der bestehenden Abläufe des Zuweisungsverfahrens ist derzeit in Erarbeitung. Bereits im Frühjahr 2016 sollen einfacher gehaltene Zuweisungswege kommuniziert werden. Der Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes wie auch das Mitspracherecht der Eltern sollen jedoch weiterhin gewährleistet bleiben, was im Einzelfall dazu führen kann, dass nicht jedes Zuweisungsverfahren – wie im Auftrag gefordert wird – weniger als einen Monat dauern wird.

3.3 Finanzielles

Reduziert man bei der Finanzierung die Betrachtung ausschliesslich auf das Verhältnis Kosten/Anzahl Schüler und Schülerinnen, ist das Resultat aus heutiger Sicht tatsächlich unbefriedigend.

Das RKK-Angebot wurde im Rahmen der politischen Debatte gefordert und wird vom Kanton finanziert. Seit 2014 wird vor allem die kostenintensive Aufbauphase bezahlt, sie ermöglicht damit das Angebot an und für sich. Gerade in der Aufbauphase kann sich das Verhältnis zwischen Kosten und Schülerzahl ungünstig darstellen. Insofern erachten wir die Verknüpfung zwischen Kosten und tatsächlich genutzten Plätzen im Verlauf der ersten Betriebsmonate als verfrüht und noch wenig aussagekräftig. Auch gehen wir davon aus, dass die im Sinne des Auftrages hiermit zugesagten kurzfristigen Änderungen im Zuweisungsverfahren zu einer erhöhten Belegung der RKK führt.

3.4 Evaluation

Wie bereits im RRB Nr. 2014/836 vom 5. Mai 2014, Spezielle Förderung 2014 - 2018, Umsetzung gemäss Schlussbericht Gesamtprojekt Schulversuch 2011 – 2014, unter Punkt 2.3.2 Regionale Kleinklassen dargelegt, sind verschiedene Fragestellungen zur RKK zu bearbeiten.

Bis im Frühjahr 2016 werden die durchführenden RKK-Schulen, der SPD und die HPSZ folgende Fragen bearbeiten:

- Wie „gut“ konnte im Verlauf der bisher gemachten Erfahrungen auf die komplexen Einzelsituationen von Schülerinnen und Schüler innerhalb der RKK eingegangen werden?
- Wie „gut“ gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen RKK und Regelschulen punkto Zuweisung, Aufenthalt und Reintegration?
- Wie „gut“ gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen RKK und VSA/HPSZ und SPD punkto Zuweisung?
- Wie beurteilen die direkt mit der RKK-Konzeption arbeitenden Institutionen und Amtsstellen das Konzept als Ganzes? Wo bestehen Stolpersteine? Was gilt es per August 2018 anzupassen?
- Wie beurteilen die direkt mit der RKK-Konzeption arbeitenden Institutionen und Amtsstellen die im Rahmen des Konzeptes immer wieder diskutierten Vorgaben rund um die maximale Aufenthaltsdauer und die bestehenden Altershürden?

Erste Resultate dieser Befragung werden im Sommer 2016 der Bildungs- und Kulturkommission (BIKUKO) zur Diskussion vorgelegt. Mit diesem Zeitplan kann gewährleistet werden, dass eine umfassende und sich an den Realitäten orientierende Evaluation im Frühling 2017 vorliegt und damit die Planungen inklusive erster Angebotsanpassungen im Hinblick auf das Schuljahr 2017/2018 sachgerecht erfolgen kann.

3.5 Mittelfristige Planung

Die mittel- und längerfristige Positionierung der RKK bedarf einer grundlegenden Klärung. Diese Klärung der RKK kann allerdings nicht isoliert erfolgen, sondern muss die Einbettung des RKK-Angebotes in die Spezielle Förderung als Ganzes und den Bezug zur Sonderpädagogik berücksichtigen. Diese Klärungen werden 2017 abgeschlossen sein und die Anpassung des Angebotes für die Zukunft bestimmen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Spätestens auf das Schuljahr 2017/2018 muss das Konzept für die regionalen Kleinklassen angepasst sein. Bereits per Schuljahr 2016/2017 werden die Vereinfachung des Zuweisungsverfahrens sowie weitere punktuelle konzeptionelle Anpassungen im Sinne der Erwägungen umgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT
 Volksschulamt (10) Wa, YK, ESP, RUF, eac, Eg, AK, wic, cb (2)
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
 4500 Solothurn
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,
 Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Bolacker,
 4564 Obergerlafingen
 Aktuarin Bildungs- und Kulturkommission
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat